

## 9. Kapitel:

### § 1 Zusammenfassung

Aufgrund der stark divergierenden Ausgestaltung des Urheberrechts in den nationalen Rechtsordnungen ist es trotz der zunehmenden grenzüberschreitenden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke weiterhin angebracht, die Wirkung der nationalen Urhebergesetze territorial zu beschränken. Dieser Ansatz muss auch auf das Kollisionsrecht übertragen werden. Denn das Urheberrecht stellt einen Teil des nationalen Wirtschaftsrechts dar, das zu regeln nur die jeweiligen Staaten für ihr Territorium berechtigt sind. Dabei liegen auch der originären Zuweisung der Schutzrechte wirtschafts- wie kulturpolitische Entscheidungen zugrunde. Diese zu respektieren gebietet der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme (*comity*). Da die Bestimmung des ersten Rechtsinhabers auf der Grundlage eines universalen Urheberrechts die maßgeblichen nationalen Normen in andere Staaten exportierte, kann nur die territorial begrenzte Zuweisung des Urheberrechts nach dem Recht des Schutzlandes die Achtung der Urhebergesetze fremder Staaten gewährleisten. Die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* sollte daher auch in Zukunft das maßgebliche kollisionsrechtliche Prinzip zur Bestimmung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht sein.

Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob sich den internationalen Konventionen Vorgaben für die kollisionsrechtliche Behandlung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht entnehmen lassen. Während in Deutschland ein so weites Verständnis insbesondere des Inländerbehandlungsgrundsatzes der Berner Übereinkunft relativ verbreitet ist, wird es in Frankreich und den USA weitestgehend abgelehnt. So lassen sich auch Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ Argumente sowohl zugunsten als auch gegen eine generelle Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips zur Bestimmung der ersten Inhaberschaft entnehmen. Gerade wegen der anhaltenden und intensiven Kontroversen sollte ein Lösungsvorschlag, der auch über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung finden soll, deshalb nicht allein auf die Vorgaben der Berner Übereinkunft gestützt werden.

Das europäische Primärrecht (Art. 28 und 30 EG sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot, Art. 12 Abs. 1 EG) trifft keine kollisionsrechtlichen Aussagen. Gleiches gilt für das gegenwärtig gültige europäische Sekundärrecht. Allerdings befindet sich eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht in Vorbereitung, die zumindest die Verletzung an Rechten des Geistigen Eigentums explizit der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterstellt.

Dieser Maßgabe folgen die deutschen Gerichte in einem sehr umfassenden Ausmaß. Der BGH stellte bereits mehrfach fest, dass das Recht des Schutzlandes über alle Aspekte des Urheberrechts zu entscheiden habe. Die deutschen Literaturvertreter schließen sich dieser Auffassung weitestgehend an, plädieren aber für den Be-

reich der Arbeitnehmerwerke zugunsten einer einheitlichen akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag. Aufgrund der monistischen Konzeption des deutschen Urheberrechtssystems muss sich die territorial begrenzte Anknüpfung der *lex loci protectionis* für die vermögensrechtlichen Aspekte des Schutzrechts auch auf das Urheberpersönlichkeitsrecht beziehen.

Die französische Rechtsprechung differenziert traditionell zwischen der Existenz des Urheberrechts, welche der Anknüpfung an die *lex originis* folgt, und der Ausübung des Schutzrechts, welche dem Recht des Schutzlandes unterliegt. Dabei wird die universale Bestimmung des ersten Rechtsinhabers auch für den Bereich der Arbeitnehmerwerke einschließlich der Filmwerke sowohl von der Rechtsprechung als auch der französischen Literatur befürwortet. Die Diskussion einer akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag wird hier kaum geführt. Die weltweit einheitliche Zuweisung des Urheberrechts wird auch mit Blick auf das *droit moral* verfolgt. Die hierdurch entstehenden Schwierigkeiten aufgrund einer möglichen Maßgeblichkeit der *work made for hire*-Doktrin, welche den Werkschöpfer nicht mehr als Urheber anerkennt, dieser aber anschließend in Frankreich sein *droit moral* einklagt, wird entweder mittels einer Einordnung der Regelungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht in die *loi de police* gelöst, oder durch das Eingreifen des *ordre public*-Vorbehalts.

Aus materiellrechtlicher Sicht besteht in den USA die Besonderheit der originären Urheberrechtsinhaberschaft des Arbeitgebers aufgrund der *work made for hire*-Doktrin, § 201(b) C.A. Die erste bedeutsame Entscheidung zum Kollisionsrecht der Inhaberschaft am Urheberrecht erging 1998. Das Gericht erklärte damals das Recht des Staates für maßgeblich, welches die engste Verbindung zum Sachverhalt und den Parteien aufweise. Dieser Ansatz fand in den USA auch unter den Literaturvertretern großen Zuspruch und wird dort seitdem auch auf Arbeitnehmerwerke sowie Filmwerke angewendet. Die kollisionsrechtliche Behandlung der Inhaberschaft am Urheberpersönlichkeitsrecht war dagegen noch nicht Gegenstand von Entscheidungen, da die Interessenkollision aufgrund der fehlenden Urheberschaft des Werkschöpfers, wie sie in den *Droit d'auteur*-Staaten bereits aufgetreten ist, die US-amerikanischen Gerichte nicht vor vergleichbare Schwierigkeiten stellt. Denn das Auseinanderfallen von Urheberschaft des Werkschöpfers und originärer Inhaberschaft am Urheberrecht des Arbeitgebers ist im *Copyright Act* geregelt.

Dass auch in Zukunft auf internationaler Ebene nur eine Anknüpfung an die *lex loci protectionis* die Interessen der betroffenen Staaten und Parteien angemessen berücksichtigt, ergibt sich im Wesentlichen aus den beiden folgenden Gedanken: Die weltweite Zuweisung des Urheberrechts anhand einer einzelnen Rechtsordnung birgt die Gefahr eines Verlust wesentlicher Werte und Grundinteressen seitens der *Droit d'auteur*-Staaten. Denn die mögliche Maßgeblichkeit der *work made for hire*-Doktrin entzieht dem Werkschöpfer das Urheberrecht in seiner Gesamtheit, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte. Diese sind aber aus Sicht der *Droit d'auteur*-Staaten weder übertragbar noch kann auf sie verzichtet werden. Auf der anderen Seite kann der Investitionsschutz des Arbeitgeber und sein Interesse an

einer einfachen und umfassenden Amortisation der Kosten auch durch einen nachträglichen, derivativen Erwerb der Verwertungsrechte bzw. Nutzungsbefugnisse gewahrt werden. Maßgebliche Kollisionsregel sollte daher eine Kombinationsregel sein: Grundsätzlich entscheidet sich die erste Inhaberschaft am Urheberrecht nach dem Recht des Schutzlandes. Weist der Sachverhalt allerdings eine enge Beziehung zu einem Staat auf, der dem *Copyright*-Ansatz folgt, so soll zugunsten des Arbeitgebers vermutet werden, dass die zur Nutzung des Werkes erforderlichen Verwertungsrechte aufgrund des Arbeitsvertrages vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übertragen wurden. Dies erleichtert ihm zum einen die umfassende Verwertung des Werkes. Zum anderen muss er nicht fürchten, in Staaten, die dem *Copyright*-Ansatz nicht folgen, vollkommen rechtlos zu sein. Diese Regelung soll auch für Filmwerke zur Anwendung gelangen. Dort hätte sie zudem den Vorteil der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ. Die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips entfaltet seine entscheidende Wirkung im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts. Hier stellt es sicher, dass dem Werkschöpfer das Urheberrecht zumindest für die Territorien der *Droit d'auteur*-Staaten niemals von Beginn an vollständig entzogen werden kann. Dem Werkschöpfer wird damit ermöglicht, den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutz in jedem Staat geltend zu machen, der einen solchen Schutz grundsätzlich anerkennt. Diese besondere Stärkung der immateriellen Interessen trägt der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts als Teil der Menschenrechte Rechnung, wie Art. 27 Abs. 2 AEMR sowie Art. 15 Abs. 1 lit. c Sozialpakt darlegen. Selbstverständlich bilden der *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates sowie die *mandatory rules* des Forumstaates und eventuell eines Drittstaates Grenzen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Das Schutzlandprinzip sollte zudem als Sachnormverweis verstanden werden.

## § 2 Ausblick

Einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Entwicklung des Kollisionsrechts der Immaterialgüterrechte werden die beiden internationalen Projekte des *American Law Institute* und der *European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property* leisten. Auch wenn ihnen die Kompetenz zum Erlass verbindlicher Regelungen fehlt, wird es erstmals einen Vorschlag zur Harmonisierung des Kollisionsrechts im Bereich der Immaterialgüterrechte auf internationaler Ebene geben. Dass der aktuelle Vorschlag des *American Law Institute* auf eine universale Konzeption des Urheberrechts drängt, entspricht zwar den US-amerikanischen Interessen. Es sollte die europäischen Bemühungen aber nicht beeinflussen, die mit einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* den richtigen Weg eingeschlagen haben.

Dass es sich hierbei um den richtigen Weg handelt, zeigt insbesondere der Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht. Dieses spielt in den *Droit d'auteur*-Staaten eine herausragende Rolle und ist wesentlicher Bestandteil der dortigen Kultur. Ein Verlust dieses Rechts aufgrund der alleinigen Maßgeblichkeit einer einzelnen Rechtsordnung zur Bestimmung der ersten Inhaberschaft bedeutete die Aufgabe